

ENERGIEEFFIZIENZ FÜR UNTERNEHMEN
VERPFLICHTENDE ENERGIEAUDITS NACH DEM NEUEN
ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

1. EINLEITUNG

Am 6. März 2015 hat der Bundesrat den Gesetzentwurf zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹ beschlossen.² Gegenstand dieses Gesetzes ist insbesondere die Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen ("**EDL-G**³").

Hintergrund der Gesetzesänderung ist die Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie⁴ in das nationale Recht. Zur Steigerung der Energieeffizienz enthält diese unter anderem in Art. 8 Abs. 4 bis 7 die Verpflichtung für Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen ("**KMU**") sind, regelmäßig ein Energieaudit durchzuführen.

Dementsprechend sieht das neue EDL-G, das voraussichtlich im April 2015 in Kraft treten wird, neben redaktionellen Anpassungen eben diese Verpflichtung für alle Unternehmen, die nicht als KMU gelten und die nicht bereits ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 ("**Energiemanagementsystem**") oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS⁵ ("**Umweltmanagementsystem**") installiert haben, vor, erstmals bis zum 5. Dezember 2015 und dann mindestens alle vier Jahre von qualifizierten Experten ein Energieaudit durchführen zu lassen. Brisanz hat diese Änderung vor allem wegen ihres großen Adressatenkreises (nach einer ersten Schätzung des deutschen Bundestags sind mindestens 50.000 Unternehmen sämtlicher Branchen betroffen), der Verpflichtung zur zeitnahen Umsetzung und einem drohenden Bußgeld von bis zu EUR 50.000 bei Nichteinhaltung der neuen Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für viele Unternehmen nun zunächst die Frage, ob sie überhaupt in den **Anwendungsbereich** des geänderten EDL-G fallen (dazu **2.**). Sollte dies der Fall sein, so ist im nächsten Schritt die Frage zu beantworten, welche

¹ BT-Drs 18/3373 (Gesetzentwurf) und BT-Drs 18/3934 (Beschlussempfehlung und Bericht).

² BR-Beschlussdrucksache 47/15 (B).

³ Energiedienstleistungsgesetz in der neuen, aber noch nicht in Kraft getretenen Fassung vom 6. März 2015.

⁴ Richtlinie 2012/27/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG.

⁵ Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen (ABl. EG Nr. L 342 S. 1 vom 22. Dezember 2009).

Maßnahmen von den betroffenen Unternehmen im Einzelnen zu ergreifen sind (dazu **3.**) und welche **Fristen und Nachweispflichten** hierbei zu berücksichtigen sind (dazu **4.**). Schließlich stellt sich die Frage nach **Optimierungsbedarf** bezüglich weiterer Einsparungen bei Steuern und Abgaben für die betroffenen Unternehmen (dazu **5.**).

2. WER IST BETROFFEN?

Zur Durchführung von Energieaudits sind nach § 8 Abs. 1 EDL-G in Verbindung mit § 1 Nr. 4 EDL-G grundsätzlich alle Unternehmen verpflichtet, die keine KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) ("**Empfehlung der Kommission**") sind.⁶

Zu beantworten ist daher zunächst die Frage, ob Ihr Unternehmen nach der Empfehlung der Kommission als KMU zu qualifizieren ist. Ist dies der Fall, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits.

2.1 Wer ist KMU im Sinne der Empfehlung der Kommission?

Nach Art. 2 Abs. 1 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission sind KMU

- Unternehmen,
- die weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen **oder** deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens EUR 43 Mio. beläuft.

Zu berücksichtigen ist insoweit, dass die drei Voraussetzungen (1.) Unternehmen, (2.) Mitarbeiterzahl und (3.) finanzieller Schwellenwert **kumulativ** erfüllt sein müssen. Im Hinblick auf den finanziellen Schwellenwert genügt es allerdings, wenn das Unternehmen **entweder** den Schwellenwert für den Umsatz **oder** den Schwellenwert für die Bilanzsumme unterschreitet.

⁶ Sollte ihr Unternehmen nicht unter die KMU-Definition fallen, so besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits. Von dieser Pflicht ist Ihr Unternehmen nach § 8 Abs. 3 EDL-G allerdings dann freigestellt, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betrieben wird (näheres hierzu unter Ziffer 4.2).

2.2 Definition des Unternehmens

Als Unternehmen gilt nach Art. 1 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission jede Einheit, die unabhängig von ihrer Rechtsform eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.⁷

Ohne Bedeutung bei dieser sehr weitreichenden Definition ist damit sowohl die Rechtsform des Unternehmens (in Frage kommen neben Personen- und Kapitalgesellschaften beispielsweise auch Vereinigungen, Stiftungen oder Selbstständige) als auch die Branche, in der das Unternehmen tätig ist (neben dem verarbeitenden Gewerbe kommen zum Beispiel auch Dienstleistungsunternehmen, Banken, Versicherungen oder staatliche Unternehmen in Betracht).

Entscheidend ist damit alleine, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Dies dürfte bei den allermeisten Fällen gegeben sein, insbesondere dann, wenn Leistungen oder Güter am Markt ausgetauscht werden. Schwierigkeiten können sich allerdings ergeben, wenn das jeweilige Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt, was beispielsweise bei karitativen Einrichtungen, Unternehmen der öffentlichen Hand oder reinen Freizeitzusammenschlüssen der Fall sein kann. Insoweit hat sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ("**BAFA**") in seinem vorläufigen Entwurf eines Merkblatts zu Energieaudits vom 1. April 2015 ("**BAFA Merkblatt**") (dort Seite 5)⁸ allerdings dergestalt geäußert, dass eine Gewinnerzielungsabsicht für eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht zwingend erforderlich ist, sodass auch Unternehmen mit gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken wirtschaftlich tätig und zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sein können. Zwar sind die Empfehlungen des BAFA nicht rechtsverbindlich und binden beispielsweise keine Gerichte bei ihrer Entscheidung, dennoch kommt ihnen in der Praxis eine große Bedeutung zu. Dies gilt für das EDL-G im Besonderen, da dem BAFA gemäß § 8c EDL-G die Überprüfung der Einführung eines Energieaudits obliegt und das BAFA nach § 8d EDL-G auch berechtigt ist, Verordnungen zur Umsetzung und Durchführung der Pflichten des EDL-G zu erlassen.

2.3 Mitarbeiterzahl

Zwingende Voraussetzung für die Einordnung eines Unternehmens als KMU ist des Weiteren, dass das Unternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt. Viele Unternehmen dürften sich nun die Frage stellen, wer überhaupt als Mitarbeiter zu quali-

⁷ Insoweit ist auf die kleinste rechtlich selbstständige Einheit abzustellen.

⁸ Der Entwurf des Merkblatts, zu dem im Zeitraum zwischen dem 1. April 2015 und dem 17. April 2015 noch Stellungnahmen abgegeben werden können, ist abrufbar unter:
http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/konsultation_merkblatt/merkblattentwurf_fuer_energieaudits_nach_dem_edl-g.pdf.

fizieren ist und in welchem Umfang der Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt sein muss. Diese sehr praxisrelevanten Fragen möchten wir Ihnen nachfolgend überblicksartig darstellen:

2.3.1 Wer ist Mitarbeiter?

Nach Anhang Titel 1 Art. 5 der Empfehlung der Kommission sind Mitarbeiter solche Personen, "*die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens*" einer Beschäftigung nachgegangen sind.

Diese sehr weitgehende Formulierung umfasst damit neben den Lohn- und Gehaltsempfängern als Arbeitnehmer im klassischen Sinn auch

- mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen sowie
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind.

Praxisrelevant dürfte insbesondere die Frage sein, welche Personen unter letztere Kategorie zu subsumieren sind. Aus unserer Sicht spricht vieles dafür, hiervon insbesondere Leiharbeitnehmer umfasst zu sehen.⁹ Formal gesehen stehen diese zwar in einem Arbeitsverhältnis zum Verleiher, von welchem sie auch ihr Gehalt beziehen. Tatsächlich erbringen die Leiharbeitnehmer ihre Arbeitsleistung allerdings im Betrieb des Entleihers. Zu diesem stehen sie – zumindest auch – in einem Unterordnungsverhältnis, da der Entleiher zur Ausübung von Weisungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer berechtigt ist. Ob von einer Gleichstellung mit Arbeitnehmern ausgegangen werden kann ist indes zweifelhaft, da nach § 9 Nr. 2 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ("**AÜG**") die – tatsächlich sehr häufig genutzte – Möglichkeit besteht, in Tarifverträgen für Leiharbeitnehmer schlechtere Arbeitsbedingungen festzulegen als für vergleichbare Arbeitnehmer. Allerdings ist in Art. 5 Abs. 1 der europäischen Leiharbeitsrichtlinie¹⁰ der Grundsatz festgeschrieben, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer während der Dauer ihrer Überlassung an einen Entleiher mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie vom Entleiher unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären. Dieser Grundsatz wurde mit § 9 Nr. 2 AÜG ins nationale Recht übernommen. Insgesamt spricht damit aus unserer Sicht mehr dafür, Leihar-

⁹ So auch das BAFA-Merkblatt (vergleiche Fn. 8), dort S. 6.

¹⁰ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit.

beitnehmer bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich in den arbeitsrechtlichen Entscheidungen der letzten Zeit immer mehr die Tendenz erkennen lässt, Leiharbeitnehmer zumindest auch als Arbeitnehmer des Einsatzbetriebes anzusetzen und sie bei Schwellenweiten mit zu berücksichtigen.

Da nicht nur die im Unternehmen, sondern auch die auf Rechnung des Unternehmens tätigen Personen umfasst sein sollen, wäre im Einzelfall zu prüfen, ob darüber hinaus nicht sogar Personen hinzugerechnet werden müssten, die externe Werk- oder Dienstleistungen für das jeweilige Unternehmen erbringen.

Bei der Mitarbeiterzahl hingegen ausdrücklich **nicht zu berücksichtigen** sind nach Art. 5 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben.

2.3.2 In welchem Umfang muss der Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt sein?

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl (in Jahresarbeitseinheiten – "JAE") ist zu beachten, dass nur diejenigen Mitarbeiter voll berücksichtigt werden, die das gesamte Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Nur anteilig angesetzt werden hingegen Mitarbeiter,

- die teilzeitbeschäftigt sind,
- die während des laufenden Kalenderjahres ins Unternehmen eingetreten oder aus diesem ausgeschieden sind,
- die nur saisonal beschäftigt sind sowie
- die sich während des laufenden Kalenderjahres in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit befunden haben.

Ein Mitarbeiter, der am 1. Juli eines Kalenderjahres ins Unternehmen eingetreten ist und ab diesem Zeitpunkt zu 50 % in Teilzeit tätig ist, zählt damit beispielsweise nur als 0,25 JAE (0,5, da er nur halbjährig beschäftigt ist und hiervon nochmal 0,5, da er in Teilzeit beschäftigt ist).

2.4 **Finanzielle Schwellenwerte**

Für die Einordnung eines Unternehmens als KMU ist weiterhin Voraussetzung, dass das Unternehmen einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielt **oder** sich

seine Jahresbilanzsumme auf höchstens EUR 43 Mio. beläuft.¹¹ Insoweit können sich folgende Fallkonstellationen ergeben:

Fall 1: Beide Schwellenwerte werden überschritten → KMU-Status nicht erfüllt.

Fall 2: Ein Schwellenwert wird unterschritten, der andere überschritten:

- Die anderen beiden KMU-Kriterien (Unternehmen, Mitarbeiterzahl) sind erfüllt → KMU-Status erfüllt.
- Die anderen beiden KMU-Kriterien sind nicht erfüllt → KMU-Status nicht erfüllt.

Fall 3: Beide Schwellenwerte werden unterschritten → wie Fall 2.

Bei der Ermittlung des Jahresumsatzes sind die Erlöse aus dem Verkauf von für die normale Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erzeugnissen und für die Erbringung von für die Tätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen heranzuziehen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Mehrwertsteuer und sonstige indirekte Steuern¹² und Abgaben gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission in Abzug zu bringen sind.

2.5 Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte zugrunde zu legende Daten

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte sind nach Art. 4 Abs. 1 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission die Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres heranzuziehen.¹³ Diese sind bei eigenständigen Unternehmen nach Art. 6 Abs. 1 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission ausschließlich auf Basis des Jahresabschlusses zu erstellen.¹⁴

Sofern sich zum jeweiligen Stichtag des Rechnungsabschlusses herausstellt, dass das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die Schwellenwerte bezüglich Mitarbeiterzahl und/oder Finanzangaben erstmals überschritten hat, so hat dies zunächst keine Auswirkungen auf den KMU-Status des Unternehmens. Erst

¹¹ Diese Wahlmöglichkeit wurde aufgenommen, weil Unternehmen im Bereich Handel und Vertrieb naturgemäß höhere Umsatzzahlen verzeichnen als Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes. Die Option zwischen diesem Kriterium und der Bilanzsumme, die das Gesamtvermögen eines Unternehmens widerspiegelt, gewährleistet eine faire Behandlung von KMU in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen.

¹² Hierbei handelt es sich um Steuern, bei denen der Steuerschuldner und die Person, die wirtschaftlich die Steuer trägt, nicht personenidentisch sind, wie beispielsweise bei Strom- und Energiesteuern.

¹³ Als Stichtag gilt hierbei das Datum des Rechnungsabschlusses. Dieser kann, muss aber nicht, auf das Ende eines Kalenderjahres fallen.

¹⁴ Bei neu gegründeten Unternehmen, die noch keinen Jahresabschluss vorlegen können, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

wenn die Schwellenwerte im darauf folgenden Geschäftsjahr erneut überschritten werden, verliert das Unternehmen den KMU-Status. Im umgekehrten Fall kann ein Unternehmen den KMU-Status erwerben, wenn es die Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungslegungsperioden unterschreitet.

Sonderfall: Unternehmensbeteiligungen

Sollte es sich bei dem zu beurteilenden Unternehmen nicht um ein klassisches eigenständiges Unternehmen (1), sondern stattdessen um ein Partnerunternehmen (2) oder verbundenes Unternehmen (3) handeln, sind neben den Daten des eigenen Unternehmens (Mitarbeiterzahl und Umsatz bzw. Bilanzsumme) einige oder alle Daten der anderen Unternehmen hinzuzufügen.¹⁵

(1) Eigenständige Unternehmen

Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen,

- die **nicht** an anderen Unternehmen beteiligt sind und andere Unternehmen auch nicht an ihnen beteiligt sind oder
- die **weniger als 25 %** des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen¹⁶ halten oder andere Unternehmen mit weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an dem Unternehmen beteiligt sind.¹⁷

Sollte es sich bei Ihrem Unternehmen um ein eigenständiges Unternehmen handeln, so müssen Sie ungeachtet etwaiger Unternehmensbeteiligungen bei der Berechnung der Schwellenwerte ausschließlich die Daten Ihres Unternehmens berücksichtigen.

¹⁵ Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Daten kann sich insbesondere bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen je nach Konstellation schwierig gestalten und bedarf einer Überprüfung im Einzelfall. Als Anwendungshilfe kann auf "Die neue KMU-Definition, Benutzerhandbuch und Mustererklärung" der Europäischen Kommission zurückgegriffen werden, abrufbar unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf.

¹⁶ Bei mehreren Investoren mit Beteiligungen von jeweils unter 25 % ist ein Unternehmen nur dann als nicht eigenständig einzustufen, sofern es sich bei diesen Investoren um miteinander verbundene Unternehmen handelt (vgl. BAFA-Merkblatt, S. 8, abrufbar siehe Fußnote 8).

¹⁷ Ausnahmsweise kann ein Unternehmen auch dann eigenständig sein, wenn seine Beteiligung an anderen Unternehmen 25 % oder mehr beträgt (maximal jedoch 50 %). Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem an dem Unternehmen beteiligten Unternehmen um Investoren im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission handelt (hierzu gehören insbesondere staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“, institutionelle Anleger, Universtitäten und bestimmte kleine Gebietskörperschaften).

(2) Partnerunternehmen

Bei Partnerunternehmen handelt es sich um Unternehmen

- die **mindestens 25 %** des Kapitals oder der Stimmrechte an einem oder mehreren anderen Unternehmen halten oder andere Unternehmen mit mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an dem Unternehmen beteiligt sind¹⁸,
- die allerdings nicht mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals eines anderen Unternehmens (oder umgekehrt) halten und auch **keinen auf andere Weise beherrschenden Einfluss** auf das andere Unternehmen (oder umgekehrt) ausüben (und damit kein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vorliegt).

Bei Partnerunternehmen sind bei Berechnung der Schwellenwerte zu den eigenen Daten des Unternehmens die **Daten des anderen Unternehmens anteilmäßig** (d. h. im Verhältnis der Beteiligung) hinzuzurechnen.¹⁹

(3) Verbundene Unternehmen

Kennzeichnend für verbundene Unternehmen ist die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle der Mehrheit des Kapitals bzw. der Stimmrechte an einem Unternehmen (mindestens 50 %) durch ein anderes Unternehmen oder die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben. Wann ein beherrschender Einfluss vorliegt, ist in Art. 3 Abs. 3 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission geregelt. Der klassische Fall eines verbundenen Unternehmens ist dabei die zu 100 % im Besitz der Muttergesellschaft befindliche Tochtergesellschaft.

Zur Ermittlung des KMU-Status eines verbundenen Unternehmens sind bei der Berechnung der Schwellenwerte zu den Daten des eigenen Unternehmens **100 % der Daten der verbundenen Unternehmen** hinzuzurechnen. Bei der Prüfung der Schwellenwerte der vorbenannten Tochtergesellschaft wären beispielsweise 100 % der Daten der Muttergesellschaft hinzuzurechnen.

¹⁸ Eine Ausnahme gilt bei bestimmten Investoren, siehe Fn. 17.

¹⁹ Eine Ausnahme gilt nach Art. 3 Abs. 4 des Titels 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission: Hiernach ist ein Unternehmen nicht als KMU anzusehen, wenn mindestens 25 % seines Kapitals oder seiner Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

3. WAS MUSS GETAN WERDEN?

Sollte es sich bei Ihrem Unternehmen nicht um ein KMU handeln, so sind Sie nach § 8 des geänderten EDL-G grundsätzlich verpflichtet, regelmäßig Energieaudits nach den Vorgaben des EDL-G durchzuführen.²⁰

3.1 Was ist ein Energieaudit?

Ein Energieaudit ist nach § 2 Nr. 4 EDL-G (1) ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, (2) zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und (3) Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht.

Die rechtlichen Anforderungen an das Energieaudit richten sich nach § 8a Abs. 1 EDL-G. Demnach muss das Energieaudit insbesondere den Anforderungen der **DIN EN 16247-1**²¹ (Ausgabe Oktober 2012) entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen bzw. Ansprechpartner zur Durchführung der Energieaudits vorsieht. Darüber hinaus ist es unter anderem erforderlich, dass die Durchführung des Energieaudits verhältnismäßig und so repräsentativ ist, dass sich hieraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten²² zuverlässig ermitteln lassen.²³

3.2 Welche Anforderungen werden an die das Energieaudit durchführende Person gestellt?

Welche konkreten Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen zu stellen sind, ergibt sich aus § 8b des EDL-G. Demnach muss die Person, "*aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügen*". Diese Fachkunde wiederum erfordert

²⁰ Von dieser Pflicht ist Ihr Unternehmen nach § 8 Abs. 3 EDL-G allerdings dann freigestellt, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betrieben wird (näheres hierzu unter Ziffer 4.2).

²¹ Die DIN EN 16247 ist eine europäische Norm, die Anforderungen an qualitativ gute Energieaudits festlegt. Teil 1 enthält die Allgemeinen Anforderungen.

²² Hierbei können sich auch Besonderheiten bei angemieteten Standorten bzw. Räumlichkeiten ergeben, vgl. BAFA-Merkblatt (vergleiche Fn. 8), dort S. 10 f.

²³ Dies soll jedenfalls dann gegeben sein, wenn gewährleistet ist, dass auf der Basis einer Gesamterfassung der Energieverbräuche eines Unternehmens mindestens 90 % des gesamten Energieverbrauchs den Energieverbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden kann.

- eine einschlägige Ausbildung, die durch den Abschluss eines entsprechenden Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudiums oder aber durch eine berufliche Qualifikation²⁴ nachgewiesen werden muss **und**
- eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.²⁵

Ferner muss das Energieaudit nach § 8b Abs. 2 Satz 1 EDL-G in unabhängiger Weise erfolgen. Hierfür muss die das Energieaudit durchführende Person das Unternehmen "**hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral**" beraten.²⁶ Möglich ist es auch, dass eine unternehmensinterne Person das Energieaudit durchführt. In diesem Fall muss die Person jedoch unabhängig sein, das heißt sie darf insbesondere nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird.²⁷ Unseres Erachtens wird sich zeigen müssen, ob in diesem Fall der Nachweis einer unabhängigen Beratung im Sinne von § 8b EDL-G in der Praxis möglich ist.

3.3 Mit welchem Aufwand/Kosten ist zu rechnen?

Mit welchen konkreten Kosten bei Einführung des Energieaudits zu rechnen ist, lässt sich nicht pauschal beantworten, da die Kosten je nach Unternehmensgröße variieren. Auch können sich die Kosten reduzieren, sofern das einzelne Unternehmen – unabhängig von den verpflichtenden Energieaudits – bereits Energieverbräuche unternehmensintern erfasst. Entsprechend erster Branchenstimmen werden die Kosten für ein Energieaudit durchschnittlich zwischen EUR 5.000 und EUR 10.000 liegen.

4. FRISTEN UND NACHWEISPFLICHTEN

4.1 Fristen zur Einführung des Energieaudits

Unternehmen müssen das Energieaudit erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 einführen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 EDL-G) und gerechnet ab diesem Zeitpunkt mindestens alle

²⁴ Zum staatlich geprüften Techniker in einschlägiger Fachrichtung, ein Meisterabschluss oder ein gleichwertiger Weiterbildungsabschluss.

²⁵ Energieauditoren haben die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld durch Überprüfung der Fachkunde vom BAFA für die Durchführung von Energieaudits prüfen zu lassen und in die öffentliche Energieauditorenliste eintragen zu lassen. Dies ist jedoch keine verpflichtende Voraussetzung; alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Energieberaters erst auf Anforderung des BAFA im Rahmen der Stichprobenkontrolle durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

²⁶ Hierfür ist erforderlich, dass die das Energieaudit durchführende Person keine Provision oder etwaige andere geldwerte Vorteile von einem Unternehmen erhält, das ein Produkt herstellt und/oder vertreibt beziehungsweise Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden.

²⁷ Die unternehmensinternen Energiebeauftragten sind der Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Insoweit wird sich zeigen, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen (zum Beispiel Sonderkündigungsschutz etc.) diese Stellung nach sich ziehen kann.

vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchführen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 EDL-G). Um Unternehmen insbesondere in Anbetracht des kurzen Zeitraums bis zum 5. Dezember 2015 eine optimale Hilfestellung bei der Durchführung der Energieaudits zu geben, hat das BAFA das bereits benannte Merkblatt entworfen, das sich derzeit noch im Konsultationsverfahren befindet.²⁸

Die Verpflichtung der erstmaligen Einführung eines Energieaudits nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 EDL-G gilt als erfüllt, sofern Unternehmen ein Energieaudit bereits zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 durchgeführt haben, vergleiche § 8 Abs. 2 EDL-G.

4.2 Frist bei Einführung eine Energie- oder Umweltmanagementsystems

Von der Verpflichtung, bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen, sind Unternehmen freigestellt, sofern sie bis dahin ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben, vergleiche § 8 Abs. 3 EDL-G. Nach dem EDL-G genügt es dabei, wenn das jeweilige Unternehmen bis 5. Dezember 2015 nachweisen kann, dass es mit der Einführung eines solchen Energie- oder Umweltmanagementsystems begonnen hat. Hierfür ist es wiederum ausreichend, wenn das Unternehmen eine schriftliche oder elektronische Erklärung der Geschäftsführung vorlegt, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen sich zur Einführung eines entsprechenden Managementsystems verpflichtet, und erste Schritte des jeweiligen Managementsystems vorgenommen wurden²⁹. Bis zum 31. Dezember 2016 muss das System vollständig implementiert sein. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf zu verweisen, dass für die Geltendmachung der Entlastungen im Strom- und Energiesteuerrecht sowie im Erneuerbaren Energien Gesetz ("**EEG**"), das Energie- oder Umweltmanagementsystem bereits im Jahr 2015 vollständig installiert sein muss (siehe hierzu unter Punkt 5).

4.3 Nachweispflicht

Grundsätzlich sind die Unternehmen nicht verpflichtet, aktiv die Durchführung des Energieaudits nachzuweisen. Allerdings müssen die Unternehmen einen entsprechenden Nachweis erbringen, sofern das BAFA Stichprobenkontrollen durchführt und den entsprechenden Nachweis anfordert, vergleiche § 8c Abs. 1 Satz 1 EDL-G. Die jeweiligen Unternehmen müssen dann entweder die Einführung des Energieaudits

²⁸ Abrufbar unter dem Link in Fn. 8.

²⁹ Nach § 8c Abs. 6 EDL-G für Energiemanagementsysteme: Energetische Bewertung nach Nr. 4.4.3 lit. a der DIN EN ISO 50001, Ausgaben Dezember 2011; für Umweltmanagementsysteme: Erfassung, Dokumentation und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger und der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen (inklusive monetärer Einheiten).

darlegen oder aber nachweisen, dass sie nach § 8 Abs. 3 EDL-G von dieser Verpflichtung freigestellt sind.

4.4 Drohende Sanktionen

Sofern ein nach § 8 Abs. 1 EDL-G verpflichtetes Unternehmen das Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder falsche Angaben macht, kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 EDL-G vorliegen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle des BAFA zur Nachweisführung kann dies eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000 nach sich ziehen, sofern das Unternehmen den angeforderten Nachweis nicht erbringen kann.

5. HANDLUNGSBEDARF/OPTIMIERUNGSOPTIONEN FÜR BETROFFENE UNTERNEHMEN?

Durch die Neuregelung des EDL-G werden nun auch Unternehmen in die Pflicht genommen, die bisher auf die Einführung eines Energieeffizienzsystems in ihrem Unternehmen verzichtet haben. Oft hatte dies den Hintergrund, dass die mit der Einführung eines solchen Effizienzsystems entstehenden Kosten nicht im Verhältnis zu den eingesparten Kosten über etwaige Begünstigungen im Strom- und Energiesteuerrecht oder dem EEG standen.³⁰ Diese Unternehmen sollten nun unter den neuen gesetzlichen Anforderungen erneut prüfen, ob nicht die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems sinnvoller sein kann. Zwar bedeutet die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems gegenüber der Durchführung eines Energieaudits einen finanziellen und wohl auch einen verwaltungstechnischen Mehraufwand. Allerdings können "große" Unternehmen dadurch unter Umständen auch Entlastungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer und des EEG beanspruchen.

5.1 Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Das Strom- wie auch Energiesteuerrecht sieht neben einer allgemeinen Entlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes insbesondere eine Begünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen vor, den sogenannten Spitzenausgleich. Darüber ist eine Reduzierung der Strom- beziehungsweise Energiesteuer von bis zu 90 % möglich. Durch die Novellierung des Strom- und Energiesteuergesetzes zum 1. Januar 2013 wurde hierfür ebenfalls neu eingeführt, dass das antragstellende Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen muss. Dabei sind für KMU leichtere Anforderungen vorgesehen, da sie für den Spitzenausgleich lediglich ein Energieaudit nach DIN 16247-1 beziehungsweise ein

³⁰ So haben beispielsweise einige Industrieunternehmen auf die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems verzichtet, da eine Entlastung über den sogenannten Spitzenausgleich im Strom- und Energiesteuerrecht in nur geringem Maße oder gar nicht möglich war.

alternatives System³¹ einführen können. Diese erleichterten Anforderungen können allerdings "große" Unternehmen, die über das EDL-G verpflichtet werden, gerade nicht in Anspruch nehmen.

Neben der Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems müssen die jeweils antragstellenden Unternehmen für den Spitzenausgleich auch weitere Voraussetzungen erfüllen.³² Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung, ob ein Spitzenausgleich für Ihr Unternehmen in Betracht kommt und welche weiteren Voraussetzungen hierfür erfüllt werden müssen.

5.2 Besondere Ausgleichsregelungen nach dem EEG

Auch im EEG ist eine Entlastung von der EEG-Umlage vorgesehen, sog. Besondere Ausgleichsregelung. Nach dieser können bestimmte Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen auf Antrag eine Reduzierung der EEG-Umlage ab einem bestimmten Stromverbrauch erreichen. Dafür muss das Unternehmen unter anderem ebenfalls ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen. Bis zu einem Stromverbrauch von fünf Gigawattstunden ist es ausreichend, wenn das Unternehmen ein Energieaudit beziehungsweise ein alternatives System³³ einführt.

Neben dieser Voraussetzung muss das jeweilige Unternehmen jedoch auch antragsbefugt sein, was sich aus der Anlage 4 zum EEG 2014 ergibt. Zudem muss das Unternehmen einen Mindeststromverbrauch von einer Gigawattstunde und eine gewisse Stromkostenintensität³⁴ nachweisen. Inwiefern Ihr Unternehmen eine besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG für sich beanspruchen kann, ist im Einzelfall zu prüfen, wobei wir Sie gerne unterstützen.

5.3 Handlungsempfehlung

Unternehmen können bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Einführung eines Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystems Begünstigungen geltend machen, die regelmäßig durch die Einführung eines Energieaudits für sie nicht grei-

³¹ Nach Anlage 2 der Spitzenausgleicheffizienzsystemverordnung.

³² So müssen der Strom beziehungsweise die Energieerzeugnisse zu „betrieblichen Zwecken“ des Unternehmens verwendet werden. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Insbesondere wird aber auch im Rahmen der Berechnung des Spitzenausgleichs in Ansatz gebracht, in welchem Maß das jeweilige Unternehmen bereits über die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge entlastet ist, vergleiche § 10 StromStG und § 55 EnergieStG.

³³ Energieaudit nach DIN 16247-1 oder ein alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV.

³⁴ Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 EEG umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens.

fen würden.³⁵ Dies setzt selbstverständlich voraus, dass auch die weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Begünstigungstatbestandes erfüllt werden. Vorab sollte im Einzelfall geprüft werden, welche Kosten mit der Einführung eines weitergehenden Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystem entstehen und welche Entlastungen auf der anderen Seite daraus resultieren können.

6. FAZIT

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass mit der Neufassung des EDL-G sämtliche Unternehmen in Deutschland zu einem energieeffizienten Agieren angehalten werden sollen. Es wird sich allerdings erst noch zeigen müssen, ob das gewünschte Ziel mit den gesetzlichen Vorgaben erreicht werden kann. In jedem Fall ist dem Bundesrat beizupflichten, dass bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der Aufwand für die betroffenen Unternehmen so gering wie möglich zu halten ist.³⁶

Für die einzelnen Unternehmen, ob produzierendes Gewerbe oder nicht, ist nun zu prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des EDL-G fallen und wie die Vorgaben fristgerecht umgesetzt werden können. Unter Umständen haben einzelne Unternehmen ohnehin intern bereits energiewirtschaftliche Maßnahmen ergriffen, die für die Einführung eines Effizienzsystems nutzbar gemacht werden können. Da wie dargestellt ab dem 5. Dezember 2015 auf Aufforderung des BAFA der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits oder über die Freistellung hiervon erbracht werden muss, besteht für die Unternehmen zeitnah Handlungsbedarf.

Insbesondere sollten "große" Unternehmen im Einzelfall prüfen, ob eine Entlastungsmöglichkeit nach dem Strom- und Energiesteuerrecht und/oder dem EEG besteht, so dass die Einführung eines Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystems gegebenenfalls wirtschaftlich sinnvoller ist.

³⁵ Sofern das Unternehmen einen Stromverbrauch von bis zu fünf Gigawattstunden hat, kann für die Besondere Ausgleichsregelung im EEG ausnahmsweise die Einführung eines Energieaudits ausreichend sein.

³⁶ Beschluss des Bundesrates vom 6. März 2015, BR-Drs. 47/15 (B).

Die Autoren



Silke Hörner
Rechtsanwältin

BEITEN BURKHARDT
Ganghoferstraße 33
80339 München
Deutschland

Tel.: +49 89 35065-1242
E-Mail: Silke.Hoerner@bblaw.com



Rebecca Mes
Rechtsanwältin

BEITEN BURKHARDT
Ganghoferstraße 33
80339 München
Deutschland

Tel.: +49 89 35065-1242
E-Mail: Rebecca.Mes@bblaw.com

Hinweis

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.